

Kulturelle Aufführungen

Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ihren Betrieb wiederaufnehmen, sofern die Kontaktnachverfolgung und die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist. Die Zuschauerzahlen sind wie bei Veranstaltungen auf 100 Personen unter freiem Himmel und 50 Personen in geschlossenen Räumen begrenzt, es sei denn, die Betretungsbeschränkungen nach Fläche erlauben mehr Zuschauer. Der Probetrieb darf ebenfalls unter Beachtung des Mindestabstandes und anderen allgemeingültigen Hygieneregeln mit bis zu zehn Personen aufgenommen werden.

Chorveranstaltungen und -proben sind ebenfalls mit bis zu zehn Personen und unter Wahrung der oft erwähnten Hygienemaßnahmen und des Abstandes auch in geschlossenen Räumen zulässig.

Freibäder, Hallenbäder, etc.

Freibäder, Hallenbäder, Strandbäder, Thermen und Saunanlagen können ebenfalls unter Infektionsschutzauflagen der Ortspolizeibehörde, insbesondere zu Besucherbeschränkungen, und unter Wahrung der Mindestabstände sowie anderer Schutzmaßnahmen, wieder betrieben werden.

Spielplätze und Indoorspielplätze

Unter Beachtung notwendiger Infektionsschutzauflagen der Ortspolizeibehörde können auch Spielplätze wieder geöffnet werden. Bei Indoorspielplätzen muss ebenfalls die Kontaktnachverfolgung gewährleistet sein.

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
presse@soziales.saarland.de

www.soziales.saarland.de

 MSGFF.Saarland

Saarbrücken 2020

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Corona

Was saarländische Vereine beachten müssen!



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND



Corona – Was saarländische Vereine beachten müssen!

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor bisher unbekannte Herausforderungen. Um das Infektionsgeschehen frühzeitig und effektiv einzudämmen, mussten große Teile des öffentlichen Lebens eingeschränkt werden – und mit der Tätigkeit der Vereine auch ein großer Teil der saarländischen Identität. Nachdem diese Maßnahmen Wirkung gezeigt haben und die Zahl der Neuinfektionen deutlich gesenkt werden konnte, können viele Vereine ihre Tätigkeit nun wiederaufnehmen. Allerdings müssen auch hier weiterhin Hygiene- und Infektionsschutzregelungen gelten, um die bereits erzielten Erfolge nicht zu gefährden.

Allgemeine Regelungen

Wie überall gilt auch im Verein der Grundsatz der Abstandswahrung. Physisch-soziale Kontakte und der Personenkreis, zu dem Kontakt besteht, sollten auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden und möglichst konstant bleiben. Auch der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist weiterhin einzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gruppen mit bis zu 10 Personen.

Besteht Kontakt zu Menschen, die Teil der sogenannten Risikogruppe sind, sollte zusätzlich ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Zu dieser Gruppe gehören ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen.

Die Vereine müssen zudem eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen. Dazu sind Vor- und Nachname, Wohnort, Erreichbarkeit und An-

kunftszeit festzuhalten. Diese Daten dürfen nur im Ernstfall an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden und müssen nach einem Monat gelöscht werden.

In den Vereinsanlagen und –räumen gelten Betretungsbeschränkungen. Die Zahl der Anwesenden muss derart begrenzt werden, dass pro 10 Quadratmeter Fläche nur eine Person Zutritt hat. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, dürfen bis zu vier Personen unabhängig von der Fläche die Räume betreten.

Veranstaltungen des Vereins

Unter freiem Himmel können Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen stattfinden, in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen. Veranstaltungen mit mehr als zehn anwesenden Teilnehmern müssen dabei vorab und unter Angabe des Veranstalters bei der zuständigen Ortspolizeibehörde angemeldet werden. Natürlich ist auch hier der nötige Mindestabstand zu wahren und die Kontaktnachverfolgung zu sichern.

Vereinslokale und Kneipen

Für Vereinslokale und Kneipen gelten dieselben Regelungen, wie im gesamten Gastronomiegewerbe. Sie dürfen also von 6 Uhr bis spätestens 24 Uhr öffnen, das Personal muss einen Mund-Nase-Schutz tragen (sofern keine anderen, gleichwertigen Infektionsschutzmaßnahmen greifen) und der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen muss gewährleistet sein. Nötige Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung müssen auch hier ergriffen werden.

Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb und der Betrieb von Tanzschulen

Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb ist möglichst kontaktfrei, alleine beziehungsweise in kleinen Gruppen von bis zu 20 Personen und unter Einhaltung des Mindestabstands durchzuführen. Gleiches gilt auch für den Betrieb von Tanzschulen. Es bietet sich deshalb an, das Training des Einzelnen in den Vordergrund zu stellen. Sportgeräte, die von mehreren Personen genutzt werden, sollten zudem regelmäßig desinfiziert werden. Auch bei der Nutzung von Umkleiden und Nassbecken sind die Abstands- und Hygieneregungen zu wahren.

